



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

- 1.) Der Verein trägt den Namen Turn- und Sportverein Leinfelden e. V., als Abkürzungen "TSV Leinfelden" und "TSV Leinf." beziehungsweise "TSV Leinfelden e.V." und "TSV Leinf. e.V."
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Leinfelden-Echterdingen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
- 3.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4.) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sport-arten im Verein betrieben werden.
- 5.) Die Vereinsfarben sind rot - weiß.

§ 2 Zweck des Vereins und Grundsätze

- 1.) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports sowie Erhalt beziehungsweise Wiederherstellung der Gesundheit und Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit durch Sport. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Das Vereinsvermögen und die gesamten Vereinseinrichtungen dienen den vorgenannten Zwecken.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwendersersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der geschäftsführende Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen. Ein Beschluss über die Vergabe von Tätigkeitsvergütungen an Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands muss durch die Mitgliederversammlung erfolgen.
- 5.) Der Verein gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionstragenden sowie aller sonstigen Mitarbeitenden orientieren: Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeitende bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeitende pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von Extremismus. Der Verein fördert die Inklusion behinderter und

nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung aller Geschlechter.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2.) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den geschäftsführenden Vorstand des Vereins zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und - Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- 3.) Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins nachhaltig und konsequent unterstützen.
- 4.) Der Aufnahmeantrag ist angenommen, wenn er nicht innerhalb eines Monats nach Zugang vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich zurückgewiesen wird. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung kann beim Ältestenrat Widerspruch erhoben werden.
- 5.) Die Mitgliedschaft beginnt rückwirkend mit dem Ersten des Monats, in dem sie beantragt wird. Gleichzeitig wird die in der Beitragsordnung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den geschäftsführenden Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- 2.) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 3.) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Vereinseinrichtungen und Übungsgeräte sind pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch zurückzugeben.
- 4.) Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. (Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des/der Jugendvorstands).
- 5.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
 - d) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.
- 6.) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 5) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
- 7.) Jedes Mitglied kann an den Mitglieder- und Delegiertenversammlungen sowie den Abteilungsversammlungen teilnehmen.

- 8.) Jedes volljährige Mitglied kann in die Organe des Vereins gewählt werden. Als Mitglied des Ältestenrats kann nur gewählt werden, wer mindestens seit fünf Jahren Vereinsmitglied ist.
- 9.) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Vereinsveranstaltungen freien Zutritt.
- 10.) Jedes Mitglied ist für die pünktliche Beitragsentrichtung verantwortlich.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1.) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:
 - a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr,
 - b) einen Jahresbeitrag,
 - c) einen Abteilungsbeitrag, falls eine Abteilung diesen erhebt.
- 2.) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitglieds- und Abteilungsbeiträgen befreit. Der geschäftsführende Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen (teilweise oder völlige Beitragsfreistellung) zu gewähren.
- 3.) Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und im darauffolgenden Jahr betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder sowie gesetzlichen Vertretern werden rechtzeitig durch den Verein informiert. Mitglieder, die nach dem 30. November volljährig werden, haben im selben Jahr bis zum Jahresende ein Sonderkündigungsrecht.
- 4.) Der Mitgliedsbeitrag ist zum Jahresbeginn fällig. Für rückständige Beiträge können Mahn- und Verzugsgebühren erhoben werden.
- 5.) Bei Beitritt während des Jahres ist ein nach Monaten anteiliger Beitrag zu zahlen.
- 6.) Mitglieder im FSJ, beruflich oder zur Ausbildung verzogene Mitglieder, welche die Vereins-einrichtungen nicht benutzen können, werden auf Antrag und Nachweis in dieser Zeit von der Beitragszahlung befreit. Der Nachweis ist in Folgejahr(en) bis zum 15.1. des Jahres (in elektronischer Form) vorzulegen. Ihre Mitgliedsrechte ruhen.
- 7.) Die Delegiertenversammlung beschließt über die Höhe der Vereins- und Abteilungsbeiträge sowie einer Aufnahmegebühr. Kursgebühren legen die Abteilungen fest. Verwaltungsgebühren legt der geschäftsführende Vorstand fest.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- 2.) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber mindestens einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat (Stichtag 30. November) zulässig.
- 3.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Die Streichung befreit nicht von der Zahlungsverpflichtung der fällig gewordenen Beiträge.
- 4.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 3/4 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins;
 - Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins;
 - Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung

der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem geschäftsführenden Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Delegiertenversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der geschäftsführende Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Delegiertenversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Delegiertenversammlung
3. Der geschäftsführende Vorstand
4. Der erweiterte Vorstand
5. Die Abteilungsversammlung
6. Der Ältestenrat
7. Der Gesamtjugendvorstand

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

- 1.) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- 2.) Für Personen- und Sachschäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Vereins-einrichtungen entstehen, haftet der Verein im Rahmen der Sportversicherungen.

§ 9 Mitgliederversammlung und Zuständigkeit

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Nur durch sie können Auflösung oder Fusion des Vereins sowie Satzungsänderungen oder Ergänzungen, die nicht von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, beschlossen werden. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom geschäftsführenden Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung - weder durch die Mitgliederversammlung noch durch die Delegiertenversammlung. Sie sind den Mitgliedern innerhalb von 2 Wochen im Amtsblatt der Stadt Leinfelden-Echterdingen mitzuteilen.
- 2.) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn Entscheidungen gem. § 9 Ziffer 1 zu treffen sind oder wenn 10% der Mitglieder des Vereins oder ein Viertel der Delegierten es schriftlich unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragen. Der

geschäftsführende Vorstand kann Mitgliederversammlungen einberufen, wenn er die Mitglieder über Grundsatzfragen informieren oder deren Meinung einholen will.

- 3.) Die Mitgliederversammlung ist vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Leinfelden-Echterdingen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen. Eine von den Mitgliedern oder den Delegierten beantragte Mitgliederversammlung muss binnen acht Wochen nach dem Eingang des Antrags beim geschäftsführenden Vorstand abgehalten werden.
- 4.) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Einträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- 5.) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung, von seinem/ihrem Stellvertreter geleitet. Ist keines der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 6.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 7.) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 8.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der Protokollführer/-in und vom/ von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

§ 10 Delegiertenversammlung und Zuständigkeit

- 1.) Die Delegiertenversammlung ist die Vertretung der Mitglieder. Ihr gehören die Mitglieder des erweiterten Vorstands und die Delegierten der Abteilungen sowie die Mitglieder des Gesamtjugendvorstandes an.
- 2.) Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des geschäftsführenden Vorstands;
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen;
 - Entlastung des geschäftsführenden Vorstands;
 - Wahl des geschäftsführenden Vorstands;
 - Wahl der Kassenprüfer/innen;
 - Wahl des Ältestenrates;
 - Wahl von bis zu 5 Beisitzern in den erweiterten Vorstand;
 - Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren sowie Bestätigung von Abteilungsbeiträgen;
 - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge, sofern diese nicht Satzungsänderungen oder Ergänzungen sowie Auflösung / Fusion des Vereins betreffen;
 - Beschlussfassung über Festlegungen und Änderungen von Ordnungen des Vereins (mit Ausnahme der Datenschutzordnung);
 - die Entscheidung über den Widerspruch bei Vereinsausschluss
- 3.) Bis zum 30.5. eines Geschäftsjahres ist eine Delegiertenversammlung mit den in Ziffer 2 genannten Aufgaben abzuhalten, sofern keine Mitgliederversammlung mit den in Ziffer 2 genannten Aufgaben stattgefunden hat. Der geschäftsführende Vorstand kann weitere Delegiertenversammlungen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel der Delegierten die Einberufung in schriftlicher Form und mit Begründung verlangt.

- 4.) Einberufung, Leitung und Beschlüsse richten sich nach Maßgabe § 9 Ziffern 4-7
- 5.) Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind vom/von der Protokollführer/-in und vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.
- 6.) Jeder Delegierte kann, falls er an der Sitzungsteilnahme verhindert ist, seine Stimme in schriftlicher Form auf einen anderen Delegierten übertragen. Ein Delegierter darf jedoch höchstens zwei Stimmen auf sich vereinigen. Die Ausübung eines gegensätzlichen Stimmrechtes ist ausgeschlossen.
- 7.) Die Delegierten sind berechtigt, ohne Stimmrecht an den Sitzungen des erweiterten Vorstands teilzunehmen.

§ 11 Der geschäftsführende Vorstand

- 1.) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus vier Personen:
 - a) Der/die erste Vorsitzende
 - b) Der/die stellvertretende Vorsitzende
 - c) Vorstand Finanzen
 - d) Der/die Schriftführer/in

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
- 2.) Der geschäftsführende Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung und des erweiterten Vorstands;
 - Einsetzung von Arbeitsgruppen;
 - Vorbereitung des Haushaltsplans in Abstimmung mit den Abteilungen, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts;
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
 - Abteilungsleiterposten, die binnen acht Wochen nicht besetzt werden können, hat der geschäftsführende Vorstand mit einer Person seines Vertrauens kommissarisch zu besetzen. Die Besetzung muss unverzüglich im Amtsblatt der Stadt Leinfelden-Echterdingen angezeigt werden;
 - Der geschäftsführende Vorstand beruft alle haupt- und nebenamtlichen Bediensteten des Vereins. Er schließt, in Absprache mit den unmittelbar berührten Abteilungen, die Arbeitsverträge ab.
- 3.) Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand finden jedes Jahr statt. In allen geraden Jahren werden der / die Vorsitzende des Vorstandes und der / die Schriftführer/in neu gewählt. In allen ungeraden Jahren werden der / die stellvertretende Vorsitzende und das Vorstandsmitglied Finanzen neu gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten Delegierten- oder Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
- 4.) Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden

Vorsitzenden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der geschäftsführende Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

- 5.) Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands sind vom/von der Protokollführer/-in und vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

§ 12 Der erweiterte Vorstand

- 1.) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Abteilungsleitern, den Mitgliedern des Gesamtjugendvorstandes, dem Vorsitzenden des Ältestenrates sowie bis zu 5 Beisitzern. Folgende Positionen sollten durch Mitglieder des Gremiums besetzt werden: Sportkoordinator, Integrationsbeauftragte/r, Liegenschaften, Öffentlichkeitsarbeit.
- 2.) Der erweiterte Vorstand berät den geschäftsführenden Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten. Er legt die Richtlinien für die sportliche Arbeit fest und entscheidet über Vereinsausschlüsse. Zur Vertiefung und Vorbereitung von Entscheidungen können Themen in Arbeitsgruppen ausgelagert werden. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstands kann in verschiedenen Arbeitsgruppen mitarbeiten. Diesen Arbeitsgruppen können auch Personen angehören, die nicht Teil des erweiterten Vorstands sind.
- 3.) Der erweiterte Vorstand wird von der/dem ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins bei Erfordernis, mindestens jedoch alle 4 Monate einberufen. Die Form der Einberufung regelt die Geschäftsordnung.
- 4.) Der erweiterte Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens vier Mitglieder des erweiterten Vorstands die Einberufung schriftlich vom geschäftsführenden Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Mitglieder des erweiterten Vorstands, die die Einberufung des erweiterten Vorstands vom geschäftsführenden Vorstand verlangt haben, berechtigt, den erweiterten Vorstand selbst einzuberufen.
- 5.) Die Sitzungen des erweiterten Vorstands werden vom/von dem/der ersten Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung, von seinem/ihrer Stellvertretenden geleitet. Ist keines der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der / die Sitzungsleiter/in.

§ 13 Abteilungen

- 1.) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des erweiterten Vorstands gegründet. Die Abteilungen gehören ihrem jeweiligen Fachverband an.
- 2.) Die Abteilung wird durch den/die Abteilungsleiter/in und sofern vorhanden dessen Stellvertreter/in geleitet. Der/Die Abteilungsleiter/in ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.
- 3.) Die Abteilungsversammlung ist die Zusammenkunft der Abteilungsangehörigen. Sie bestimmen Maßnahmen und Richtlinien der Arbeit der Abteilung im Rahmen der Geschäftsordnung.
- 4.) Eine Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter (bei dessen Verhinderung durch den Vorstand) einberufen. Sie muss mindestens einmal in 2 Jahren durchgeführt werden.
- 5.) Der geschäftsführende Vorstand oder ein Zehntel der stimmberechtigten Abteilungsangehörigen kann die Abhaltung einer Abteilungsversammlung erzwingen. Die Einberufungsfrist beträgt vierzehn Tage. Im Übrigen gelten § 9 Ziffern 4-7 entsprechend.
- 6.) Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt und, sofern sie eine besondere Vereinskasse führt, den Kassenwart. Sie kann darüber hinaus weitere Ämter schaffen und mit Kandidaten ihrer Wahl besetzen. Die Abteilungsversammlung

wählt für je 50 angefangene, der Abteilung zuzurechnende Mitglieder einen Delegierten. Die Zahl der Abteilungsangehörigen wird aus der Mitgliederliste des Vereins zum Jahreswechsel vor der Wahl ermittelt.

§ 14 Ältestenrat

- 1.) Der Ältestenrat besteht aus mindestens fünf Vereinsmitgliedern. Diese dürfen, außer der Funktion als Delegierte/Kassenprüfer, keine weiteren, durch die Satzung festgelegten Funktionen im Verein bekleiden.
- 2.) Der Ältestenrat wirbt für den Verein in der Öffentlichkeit und bildet die vereinsinterne Schiedskommission bei Streitigkeiten. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 3.) Schiedssprüche des Ältestenrats sind verbindlich. Eine Berufung ist nicht möglich. Im Fall von Ausschlussverfahren berät der Ältestenrat das jeweilige Entscheidungsgremium.

§ 15 Vereinsjugend

- 1.) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.
- 2.) Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes. Änderungen / Ergänzungen in der Jugendordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden, sowie eine (Über-)Prüfung und Bestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand. Die Jugendordnung bzw. deren Änderungen / Ergänzungen treten frühestens mit der Bestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand in Kraft.
- 3.) Der Jugendvorstand gehört dem erweiterten Vorstand an. Er wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung.

§ 16 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Datenordnung, eine Beitragsordnung, eine Haus- und Platzordnung, eine Jugendordnung sowie eine Ehrenordnung. Weitere Ordnungen kann sich der Verein bei Bedarf geben. Die Delegiertenversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Datenschutzordnung, die vom geschäftsführenden Vorstand zu beschließen ist, sowie die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom geschäftsführenden Vorstand zu bestätigen ist.

§ 17 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der geschäftsführende Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

- 1.) Verweis;
- 2.) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines;
- 3.) Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall;
- 4.) Ausschluss gem. § 6 Ziffer 4 der Satzung;

§ 18 Kassenprüfer/-in

- 1.) Die Delegiertenversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Hauptausschuss angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
- 2.) Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Delegiertenversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 3.) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem geschäftsführenden Vorstand berichten.

§ 19 Wahlbestimmungen

- 1.) Wahlen und Abstimmungen der Vereinsorgane werden offen vorgenommen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Durchführung verlangt.
- 2.) Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden weder als Zustimmung noch als Ablehnung gewertet.
- 3.) § 9.3 Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszweckes können nur mit Zweidrittelmehrheit, Vereinsauflösung und Fusion nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 4.) Stehen für ein Vereinsamt mehrere Bewerber zur Wahl, so ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei Stimmengleichheit ist eine weitere Abstimmung erforderlich.
- 5.) Die gewählten Mitglieder amtieren für die Dauer von zwei Jahren. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl in die Organe ist unbeschränkt möglich.
- 6.) Mit Zustimmung der Wahlberechtigten können Delegierte und Mitglieder des Ältestenrats en bloc gewählt werden.

§ 20 Protokolle

- 1.) Von allen Sitzungen aller Vereinsorgane ist eine Niederschrift anzufertigen und zusammen mit der Anwesenheitsliste aufzubewahren.
- 2.) Die Niederschrift ist vom Sitzungsleitenden und dem Schriftführenden zu unterzeichnen.

§ 21 Ehrungen

- 1.) Mitglieder, die sich um den Verein durch Vereinstreue, besondere Mitarbeit oder außergewöhnliche sportliche Leistungen verdient gemacht haben, können besonders ausgezeichnet werden.
- 2.) Eine Ehrenordnung bestimmt die Formen und die Voraussetzungen für eine Ehrung sowie das Verleihungsverfahren für Auszeichnungen.

§ 22 Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht automatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. Weitere Einzelheiten hierzu sind in der Datenschutzordnung des Vereins geregelt. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Datenschutzordnung ist der geschäftsführende Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils

aktuelle Datenschutzordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik "Datenschutzordnung" für alle Mitglieder verbindlich.

§ 23 Auflösung oder Fusion des Vereins

- 1.) Die Auflösung oder Fusion des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, So ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- 2.) Der Beschluss über die Auflösung oder Fusion des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 3.) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 4.) Bei Auflösung (oder Aufhebung) des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leinfelden-Echterdingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 3.5.2019 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Die beim Registergericht - Amtsgericht Stuttgart - eingetragene Satzung, nebst ihren Änderungen, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Leinfelden-Echterdingen, den 3.5.2019

gez. Jörg Holzschuh
Vorsitzender des Vereins

Jutta Goldberg
Stellvertretende Vorsitzende

Änderungen:

- Mitgliederversammlung 3.5.2024